

Anhang.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen, vom 17. Dezember 1820, mit ihren Änderungen und Ergänzungen¹⁾.

I I D E W J O von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und
bei Rhein etc. etc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschlüsse gefaßt haben; so finden Wir nunmehr bezogen, diese Entschlüsse und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verklärt worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Dierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietssteile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abkammung aus ebenbürtiger, mit Einwilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Bringen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Ränge der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Ränge das Älter.

1) Bei dem nachstehenden Abdruck der Verfassungsurkunde sind diejenigen Artikel, welche durch spätere landesrechtliche Bestimmungen ausdrücklich abgeändert wurden, in der hiedurch herbeigeführten neuen Fassung abgedruckt; dabei wurde der ursprüngliche Verfassungstext anmerkungsweise beigelegt. Soweit durch spätere Landesgesetze eine Änderung oder Aufhebung einzelner Verfassungssätze nur mittelbar oder doch ohne ausdrückliche Angabe der gemachten neuen Fassung des Verfassungstextes herbeigeführt wurde, ist diesem Umstande durch entsprechende Fußnoten oder durch Besetzung ediger Klammern Rechnung getragen (s. z. B. Art. 1, 2, 13) wurde — dem Vorbilde der bisher erschienenen Teile dieses Sammelwerkes und der Bindingschen Ausgabe der deutschen Staatsgrundgesetze (Heft VIII, 2. Heften [1912]) entsprechend — bei dem Abdruck keine Rechnung getragen; vgl. dagegen meine Handausgabe der Hessischen Verfassungsgesetze, Gießen 1906, mit Nachtrag von 1912.